



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

N.III. Land-Graff Georgs abermahliges Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, wegen der Nieder-Hessischen Drangsaalen, mit Beylagen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. und könnten sie anders nicht dafür halten, als daß ihme, Götzen, zu Cassel eines müsse  
Dec. aufgebunden worden seyn.

1645.  
Dec.

Welches alles, und was sonst vielfältig mehr an Seine Fürstliche Gnaden und Dero Lande verübet worden (so aber jeho in geschwinder Eil nicht herein bracht werden können) wie es lauter ungerechte unbarmherzige Proceduren sind, also ist nicht zu zweifeln, der Allerhöchste gerechte Richter werde darcin sehen, und dieselbe zu seiner Zeit auch finden und richten, ja es wird auch kein Christlicher Potentat, Fürst oder Stand des Reichs, dem solche ungerechte unbarmherzige Proceduren nur etwas wissend werden sollen, dieselbe ohne sonderbare Gemüths-Bewegung, Consideration und Nachdenken, was etwa noch künfftig daraus entstehen möchte, anhören oder vernehmen können. Signatum Darmstadt den 27. Octobris, Anno 1645.

## N. III.

Herrn Grafen Georgs zu Hessen-Darmstadt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen-Gotha, die Nieder-Hessischen Drangfahlen betreffend, mit Beylagen A-F.

N. III. Unsere freundliche Dienst und was wir mehr Liebs und Guts vermögen, jederzeit zu vor, Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Bruder und Gevatter.  
Darmstädtisches Schreiben an Herzog Ernst.

Wiewol Eure Liebden Wir bey Dero Obligen in unsern privat Angelegenheiten ungern bemühen, dieweil aber doch Eure Liebden freund-vetterlichen affection Wir Uns versichert wissen, so haben Deroselben Wir aus hochandringender Noth, unsern und unsrer Lande jetzigen hochbeschwehlichen Zustand, und mit was vor sehr harten schwehren, zwischen so nahen Angewandten Fürstlichen Häusern ohnerhörten Proceduren, Gewaltthaten und Drangfahlen Uns die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel noch immer zuhset, freundlich zu berichten nicht umgehen können. Und mögen demnach Deroselben freundlich nicht verhalten, welchergestalt über alle vorige und über 2. Jahr lang gewährte Nieder-Hessische Gewaltthaten, Grund-verderbliche Exactiones und zugefügte Drangfahlen, davon bey gefügter Kurzer Bericht mit mehrern Eröffnung thut, erst neulich in verwichenem Monath September der Hessen-Casselsche Obrister de St. André, mit denen in Westphalen und andern zusammen colligirten Nieder-Hessischen Völkern, neben bey sich gehabten Stücken und etlichen, dem eingelangten Bericht und allem Ansehen nach, mit Munition, Feuer-Werck und andern Kriegs-Instrumenten, beladenen verdeckten Wagen in unser Ober-Fürstenthum gerücket, seinen March gegen unsere Bestung Gießen genommen, nahe darbey in unsere Flecken und Dorffschafften, (ohnerachtet man ihn aus unsern Städten und andern Orten mit Proviant, vielen Vorrpam, und was er fast nur begehret hat, äußersten Vermögen nach, an Hand gegangen) sich einquartiret, folgendes mit seinen unterhabenden Völkern vor unsere Stadt Busbach sich gesetzt, die Stadt berennet, die Stücke davor gepflanzet, die Feuer-Würfer darauf gerichtet, und die Stadt mit Bedrohung, daß auf erfolgende Gegen-Wehr er keines Menschen schonen, und auch die Stadt selbst in Brand stecken wolte, aufgefordert, und also sich ganz feindselig erzeiget: fürters, als die unsrige zu bemeldten Busbach sich zur abgenöthigten Gegen-Wehr gestellet, auf Friedberg und Hanau seinen March genommen, hernach aber, im Rück-Beg abermals gegen unsere daherum gelegene, und uns zu unsern, unserer hersehlichsten Gemahlin Liebden und geliebten Kindern, von den schwehren Nieder-Hessischen Contributionibus biß annoch reserviret gewesene wenige Orte und Dorffschafften sich aufs neu eingelagert, über 3. Wochen lang darinn gelegen, von einem Ort und Dorff zum andern gerücket und dieselbe verödet, ruiniret und ausgezehret, viel unserer armen Unterthanen Vorrpam-Pferde, biß sie endlich gar umgefallen, theils sonst verdorben, bey sich zurück und den armen Leuten mit Gewalt vorenthalten. Und ob wir wol zu ermeldten Obristen viele Schickungen gethan, ihn um Abwendung sothanen besiffenen Ruins, und daß man Uns doch das Taffel-Brod nicht ganz entziehen wolte, ersuchen lassen: so hat es doch nichts versangen, sondern es ist



1645.  
Dec.Lit. A. & B.  
Lit. C.

vielmehr dieses erfolget, daß er auch unsere Abgeordnete nur mit trogigen, höhniſchen und bedrohlichen Worten abgewieſen, und einen von unſern adelichen Abgeſchickten zu prügeln gedrohet; als wir uns auch darüber bey der Fürſtlichen Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt, nach Inhalt der Beylage ſub Lit. A. & B. beſchwehret, ſo iſt darauf nichts, als die in Abſchrift ſub Lit. C. hierbey liegende Antwort, ſonſt aber zumahl keine weitere Anhdung erfolget. Bey dieſen Gewaltthaten und ſehr ſchwehren Proce- duren iſt es noch nicht geblieben, ſondern als in nächſt-verwichenem Monath Octo- bri die übrige Nieder-Heſiſchen Regimenter unterm General-Major Geißen von der Franſöſiſchen Armade abgegangen, ſind dieſelbe ihrem Vorgeben nach von 2. biß 3000. Mann ohne Roß und Bagage, gleichermaßen auch in unſer Ober-Fürſtenthum zu den, unter bemeldtem Obristen de St. André darinn ſchon gelegenen Nieder-Heſ- ſiſchen Trouppen gerückt, auch eben in vorbemeldte um unſere Beſtung Gießen her- gelegene, zu unſerm und der unſrigen Lebens-Unterhalt refer viret gewefene Aemter, ſich zugleich mit einquartiret, und ohnerachtet alles unſers Schickens, Erſuchens, Pro- viant-Anerbiethens und Lieferens, alſo liegen geblieben, von Amt zu Amt und in den- ſelben von einem Dorff und Flecken zum andern, und um unſere Beſtung Gießen her marchiret, und ſich darein geleet, auch mit rauben, plündern, verurſachtem Brand in unterſchiedenen Dorffſchaften, deren theils faſt gar in die Aſche geleet worden, ſodann mit Ausdreschung der Früchte, und ſonſt mit Verwüſtung aller Lebens- und Unterhaltungs-Mittel vor Menſchen und Viehe, alles vollends in den äußerſten tota- len Ruin, vorſeglich und mit Verſchöpfung der umliegenden, geſezet, und Uns alſo in unſerm ganzen Ober-Fürſtenthum faſt kein einig Amt oder Ort zu unſerm Unterhalt verſchonet geſaſſen, da doch ſonſt noch alle kriegende Theile ſich beſſer erzeiget, und Uns niemals ſo gar alle Mittel zu unſer und der unſrigen Nothdurfft abzuschneiden und zu entziehen begehret.

An dieſen allen aber hat man ſich Heſſen-Caſſeliſchen theils noch nicht erſättigen laſſen, ſondern es ſind von denſelben die Monathlichen Contributiones ſo kurz (ohne- rachtet alles jezt-angeregten Einquartirungs-Laſts und dabey vorgangener Landes Ruin, und daß auch von den Franſoſen das Land anebenen verderblich und elen- diglich erſchöpft worden) auf 12000. Gulden monatlich geſezet gewefen, einen Weg als den andern gefordert, exequiret und ausgepreſt worden; ja man hat auch mitten unter ſolchen Drang- und Trübsaalen angeregte monatliche Contributiones der 12000. Gulden gar doppelt, und alſo monatlich 24000. Gulden prætendiret und zu exequiren gedrohet, und es alſo ärger gemacht, als von den unbarmherzigſten je- mals geſchehen.

Es iſt aber doch auch dabey nicht geblieben, ſondern man hat noch weiter begehr- ret, daß die armen Einwohner im Lande die Contributiones zum Theil gar anticipando lieffern ſollten, und als die unſrigen für ſolche Drangſahe gebeten, und dagegen eingewendet, daß ja ohnlängſt zu Caſſel vielmehr auf moderation ſolcher monatli- chen Contributionen, und daß es zum wenigſten Sommer und Winter bey den 12000. Gulden bleiben, auch keiner weitem Einquartirung ſich zu beſahren ſeyn ſollte, verdrö- ſtet worden, ſo haben ſich doch diejenigen, ſo bey beſagten Nieder-Heſiſchen Wölckern die Contributions-Preſſuren in unſern Landen dirigiren, ſo gar höhniſch und ſpdt- tiſch darauf erwieſen, daß ſie ſchimpflich vorgegeben, ſie könnten ſich nicht gnugſam beſtimmen, wie es doch demjenigen, der ſolches vorgegeben, im Sinn oder Gedanken gekommen, und daß demſelben zu Caſſel etwa eines aufgebunden worden ſeyn müſſe. Ob Wir nun wol Zeit während der dieſer Drangſaalen und mitten unter ſolcher ſchweh- ren Coneributions-Laſt, an alſo nahe um unſere Beſtung Gießen hergelegenen Nieder- Heſiſchen Generalität vielfältige Schickungen gethan, dieſelbe um die Delogirung und Abſtellung ſolcher ſchwehren Proce duren erſuchen, und ohnerachtet des aufm Land vorgegangenen grundſamen Verderbens, auch aus unſern Städten und andern Orten, nach und nach anſehnliche groſſe Proviant-Lieferungen thun laſſen, der Nie- der-Heſiſche General-Major gewiß auch verſchiedentlich mit ſeinen Wölckern aufzu- brechen verſprochen, und die Fürſtliche Frau Wittwe zu Caſſel ſelbſt in einem den 27. Octo-

1645.  
Dec.



1645.  
Dec.1645.  
Dec.

Lit. D.

Octobr. jüngsthin, nach Inhalt der abschriftlichen Beyslage sub Lit. D. an unsere Land-Stände abgelassenen Schreiben, dergleichen und daß der mehrere Theil Dero Völkler, welche durch Veranlassung Dero Feindes in unsern Landen etwas hätten still liegen müssen, abgeführt werden sollten, vertröstet; Ob wir Uns auch wol ferner billig nimmermehr versehen sollten, daß man über Vorgab alles, auch gar an denen uns zu unserm und der unsrigen Lebens-Unterhalt, reservirten Aemtern und Orten offenen feindlichen Gewalt gebrauchen werde, sintemaln es an dem, daß vor diesen zwischen unsern Land-Ständen und den Hessen-Casselschen, wegen Abtheilung der Quartiere gewisse Abrede getroffen, und dabey Uns zu unserm und der unsrigen, wie auch unserer Guarnisonen Unterhalt, etliche geringe Orte und Aemter, und darunter auch unsere Stadt und Amt Buzbach (als ohne das ein Fürstlicher Wittumsz Sitz) reserviret und vorbehalten worden: so sind doch aller solcher Abrede, Zusage und Vertröstung schnur-stracks zuwider, auch aller vorangeregter schon vorgangener Ruin und Bedrängnissen ohnerachtet, berührte Nieder-Hessische Völkler den 27. jetzt-verwichenen Monats Octobris, und also eben den Tag, an welchem der Fürstlichen Frau Wittve zu Cassel Schreiben, darinn Sie die Abführung deren mehrentheils Völkler, mit dem Vorgeben, daß dieselbe wegen Dero Feindes hätten stille liegen müssen, vertröstet, datiret gewesen, in der Nacht vor unsere Stadt Buzbach gerückt, haben dieselbe petardiret, die Thore aufgehauen, die Stadt gewalt-thätig eingenommen, zum theil geplündert, Uns einige Contributiones zu unsern Guarnisonen zu liefern, in continenti verboten, und dazu noch die Feuerwerker, ihrer verübten Gewaltthat halber, an unsere Unterthanen, Bürgemeister und Rath daselbst, auf feindliche manier (welchen Nahmen es doch bey ihnen ihren Vorgeben nach nicht haben soll) einen Recompens gefordert, immassen aus der Beyslage Lit. E. zu sehen.

Lit. E.

Und damit ja nichts unterlassen werde, was den Nahmen unverantwortlicher Gewaltthaten haben könne, so hat man Hessen-Casselschen theils nicht allein keinen Scheu gehabt, diese Fürstliche Residenz-Stadt, wie angedeutet, anzugreifen, sondern es haben auch dieselbe sobald in das Residenz-Schloß, in welchem die hochgebohrne Fürstin, Frau Sophia Christina, Landgräfin zu Hessen ꝛc. gebohrne Gräfin zu Ost-Friesland, Wittve ꝛc. unsere freundliche liebe Muhme, Frau Mutter und Gevatterin, selbst wohnhaft ist, Wachen gelegt, Munden darinn zu besetzen, und gar in die Fürstliche Gemächer Soldaten zu stellen, gesonnen, und ob sich zwar jeso hochgedachter Fürstlichen Frau Wittven zu Buzbach Liebden, bey der Fürstlichen Frau Wittven zu Cassel dessen höchlich beklaget, so ist Ihro doch, an statt verhofften Trosts, keine andre Antwort widerfahren, als daß Sie, die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel, die Quartiere hätte erweitern müssen, wie die Beyslage sub Lit. F. ausweist. Welches alles wie es sehr schwere unverantwortliche Proceduren sind, und sich mit dem, das Sie, die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel, untern dato den 27. Octobris geschrieben, es sollten die Völkler, (welche Dero Feinds halber etwas hätten still liegen müssen) wieder abgeführt werden, gar nicht wohl reimt, also läßt man billig zu eines jeden verständigen Nachdenken gestellet seyn, wenn hiebedor, von denjenigen, wieder welche man Hessen-Casselschen theils die Waffen noch führet, dergleichen tentiret, und untern Nahmen der Extendir- und Erweiterung der Quartire, an Fürstlichen ja gar Fürstlicher Wittwen Residenzen und Schloßern solcher Gewalt verübet worden wäre, man es nicht vor eins der größten Reichs-Gravaminum würde ausgeschrien haben; und ob demnach die Hessen-Casselsche sich hierdurch nicht selbst vor Gottes gerechtem Gericht condemniren, verdammen und schuldig machen. Gewiß ist es, daß man Hessen-Casselschen theils also solche, gegen so nahe Bluts-Verwandte und wider die hoch-be-theuerte eydlich geschworne Verträge unsers Samt-Hauses Hessen, ja wider Tren, Glauben und Zusage verübte schwere Proceduren, vor Gottes heiligem Gerichte schon schwer genug hätte zu verantworten gehabt, wie noch, man hat sich aber daran dennoch nicht begnügen lassen, sondern, (unangesehen, daß nach solcher an unserer Stadt Buzbach vollbrachten Gewaltthaten, der Major Geiß den Aufbruch aus unserm Land gegen unsre adeliche und andre Abgeschickte, abermahl vertröstet und zugesagt) hat er sich doch solcher gethanen Zusage wiederum zu entgegen, mit seinen Völkern, unter dem wichtigen Vorwand, als ob er wieder in die alte Quartire rücken, in andere benach-

barte



1645.  
Dec.

barte Dörffer sich logiren, und unsere Lande nicht weiter berühren wolte, gegen unsere Stadt Marburg gewendet, und ohnerachtet solches unsere Fürstliche Residenz-Stadt, sodann unsere Universität daselbst ist, auch unsere beyde geliebten Söhne beneben unsern Better dem jungen Landgrafen zu Hessen-Homburg, auch sonst verschiedene Gräfliche Personen sich daselbst befunden, dennoch den 31. jüngst-verwichenen Monats Octobr. in der Nacht, Batterien davor aufgeworffen, die Stücke pflanzen, aus denselben in conspectu und in Ansehen unserer geliebten Söhne, die Stadt mit 116. Canonen-Schüssen stark und feindlich angegriffen, Breche schießen, bis in 16. Feuer-Kugeln aus Widerseln in die Stadt werffen, theils Häuser dadurch in Brand stecken, und die Völcker zum Sturm zusammen führen lassen, worab unsre Bürgerschaft geschreckt worden, die Wehr niedergeworffen, und er also der Stadt sich bemächtigt, auch bis in 600. Mann dahinein geleet, zuvor aber in unserer hergliebten Gemahlin Liebden Vorwerk daselbst, der Schwan genant, sein Quartier genommen, viel darinn zerschlagen, ruiniren und verderben, auch denselben zum Theil endlich ausplündern lassen. Wiewol dann Hessen-Casselschen theils bey solchen nunnmehr auch unsern Städten, Marburg und Buzbach, verübten Gewaltthaten zum Schein vorgegeben wird, daß von der Cron Schweden der Fürstlichen Frau Wittve zu Hessen-Cassel unser ganzes Ober-Fürstenthum zum Quartier überlassen sey, und sie sich dessen, wie auch ihrer Contributionen daraus gegen andere, und sonderlich die Französische, sichern müssen: So ist doch solches kundbarlich, ein lauter unbegründeter und unerfindlicher pretext, und lassen wir billig die ganze erbare Welt judiciren, ob das eine gnugsame Ursache sey, unterm Rahmen und Vorwand einiger Quartier, einen Fürsten des Reichs mit solchen Gewaltthaten und dergestalt, wie an Uns beschiehet, zu tractiren, und ob es denen obangeregten verschiedenen Vertröstungen gemäß, oder ob nicht vielmehr handgreiflich sey, daß Hessen-Casselschen theils ein anders, und zwar unbefugte, ungerechte Privat-Nachgier darunter gesucht werde, in mehrer Betrachtung, daß (neben dem daß Uns unsere Stadt und Amt Buzbach zu unserm und der unsrigen Unterhalt reserviret gewesen,) sie, Hessen-Casselsche, wie fast aus unserm ganzen Ober-Fürstenthum, also auch aus unserm ganzen Amt Marburg selbst, die Contributiones nun über 2. Jahr lang und bis auf diese Stunde, wiewol ganz unchristlich und übermäßig, jedennoch aber ohne einiges Menschen Widerstand und Verhinderung erhaben, nach allen ihren Belieben in den Dorffschaften bis an unsere Stadt Marburg darauf exequiret, ja gar in unserm Angesicht vor unserer Residenz her, ganze Heerden Viehe weggetrieben, und also nicht die geringste Ursache gehabt, deswegen hernacher erst an unserer Stadt Marburg oder Buzbach solche Gewaltthat vorzunehmen und zu verüben; jeso zu geschweigen, daß man unser theils aller angeregten widriger Bezeigungen ohnerachtet, ihnen den Hessen-Casselschen solche ganze Zeit über, und bis auf diese Stunde anders nicht als friedlich und freundlich begegnet, denselben mit Proviant-Lieferung und andern, so dffters fast nur begehret worden, willfährig an Hand gegangen, ihre Officirer und Soldaten ungehindert und frey, ihrem Belieben nach, aus- und einreiten lassen, und sonst alles gethan, was zu Verhütung mehrer Weiterung nur immer dienlich gewesen.

Welchem nach Eurer Liebden ohnschwehr zu ermessen, wie schmerzlich es Uns bißhero zu Gemüth gegangen, und noch gehe, daß Wir bey all solchen unsern friedfertigen Bezeigungen, doch gleichwol solchen grausamen Insolentien und Gewaltthaten zusehen, und dieselbe nun so lange Zeit haben erdulden müssen, und daß Hessen-Casselschen theils dergestalt, wie ob angereget, mit lauter Befehde, wider vielfältige Treu, Glauben und Zusag, gegen Uns procediret, verfahren und gehandelt werde.

An dem ist es nochmals, daß man Hessen-Casselschen theils, alle solche schwehre Drangsale aus einem lautern unzeitigen privat Eifer gegen Uns verübet, Uns dadurch und zwar unterm Rahmen des Publici, von allem Fürstlichen Staat und Stand, ja gar um alle unsere Bestungen, Land und Leute, (wie es am Tage ist) zu bringen sich unterseheth, zu solchem der Königlischen Majestät und Cron Schweden Rahmens und Berordnung, wider Dero viel bessern Willen und Intentionen sich mißbraucher,

1645.  
Dec.



1645.  
Dec.

unter solchem Vorwand Uns und unserm Lande viel härter, als von einiger Parthie, auch von denen, welche offene Feindschaft gebraucht, jemals beschehen, bedrückt, und also dasjenige, was man Hessen-Casselschen theils hiebvor an andern improbi- ret, nicht nur selbst mit voller Gewalt thut, sondern auch dasselbe noch vielmal ärger und unverantwortlicher machet. Und gleichwie billig hoch zu klagen und zu bedau- ren, wann dieses die Reichs-Libertät seyn soll, darum nun so viel Christen-Blut ver- gossen worden, daß ein Fürstliches so nahe verwandtes Haus das andere, ein benach- barter gleichbürtiger Fürst und Stand den andern, mit solcher ungerechten thätlichen Gewalt unterdrückt, und demselben kaum so viel, daß er seine wenige Lebens-Mittel haben, oder einige Garnison unterhalten könnte, übrig läßt, auch durch solche gewalt- same Mittel die auf Urtheil und Recht, auch Treu und Glauben gegründete, und sonst außs stärkste befestigte theuer geschworne Compactata und Verträge wieder um zu stoßen sich unterfängt; Also lassen Wir zu eines jeden unpassionirtem Nachdenken gestellet seyn, ob nicht dasjenige, was Uns von unsern so nahe Bluts-Verwandten je- tziger Zeit begegnet, auch andern künftigt wiederfahren, und ob nicht durch eben sol- che Wege, aller Chur- und Fürstlichen Häuser hiebvor und biß dahero, zu Friedens- oder Krieges-Zeiten aufgerichtete Compactata und Verfassungen wieder umgestoßen, zerrissen und also an statt verhoffender Tranquillität, lauter Unfried, Unruhe, Zer- rütt- und Zerstückung angerichtet werden könnte.

1645.  
Dec.

Wir stellen solches aber für diesmal an seinen Ort, befehlen dasjenige, was Hes- sen-Casselschen theils an Uns jetziger Zeit mit solcher ungerechten Gewalt verübet wird, Gottes des Allerhöchsten Gerichte, und ersuchen Eure Liebden demnach freund- vetter und brüderlich, Sie geruhen angeregten unsern Zustand, samt den gefährlichen Consequenzen, hochvernünftig zu erwegen, nach Besünd- und Beliebung etwa mit Dero hochangewandten im hochlöblichen Chur- und Fürsten-Haus Sachsen, davon weiter zu communiciren, in diesen unsern angustis mit Rath und That Uns zu assistiren, und beneben denselben, etwa ein beweglich Abmahnungs-Schreiben an die Fürstliche Frau Wittib zu Cassel abzulassen, auch darbeneben Dero Abgesandten bey den Friedens-Tractaten ohndeschwehrt anzubefehlen, daß sie sowol den Königlichten Fransösischen und Schwedischen, als auch andern Chur- und Fürstlichen Gesandten, die Nothdurfft hierunter zu Gemüth führen, und damit unserer gerechten Sache wider diese Hessen-Casselsche schwehre Proceduren und Drangsalen, sich annehmen, auch, so etwas widriges, zumal da man Hessen-Casselschen theils dadurch die vorige hoch- betheuerte Verträge unsers Hauses Hessen umzustossen, und neue zu erzwingen, auch solche abgeurtheilte Verträge und hochbeschworne, mit den publicis nichts gemein ha- bende Erbschaffts-Sachen, ohngereimterweil gar in die gemeine Tractaten zu ziehen, sich untersehen wollte, den Hessen-Casselschen nicht verhänget, sondern vielmehr den- selben in ihren unbilligen Beginnungen und Postulatis zugesprochen, und sie mit An- ziehung dienlicher Motiven, abgemahnet werden mögen, befördern helfen; zu Eurer Liebden haben Wir das freund-vetterliche Vertrauen, Sie werden sich Unser hierin freund-brüderlich annehmen, auch unsere Behelligung freundlich und in besten ver- mercken, und gleichwie Sie Uns Jhro dadurch zum höchsten obligiren, also bleiben Deroselben Wir zu angenehmen freund-brüderlichen Diensten jederzeit geneigt und willig. Datum Darmstadt den 12. Nov. Anno 1645.

Von Gottes Gnaden, Georg, Landgraf zu  
Hessen, Graf zu Casseleinbogen, Dieß,  
Ziegenhain, Ridda, Pfenburg und Bü-  
dingen

Eurer Liebden

dienstwilliger treuer Vetter, Bruder  
und Gevatter allezeit

Georg.

An Herzog Ernst zu Sachsen  
Fürstliche Gnaden.

Presentatum den 22. Nov. 1645.

Zweyter Theil.

II

Bey-



1645.  
Dec.

Beilage A. ad N. III.

1645.  
Dec.

Herrn Landgraf Georgs Schreiben an die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel, über die Gewaltthätigkeit des Obristen de St. André.

Hochgeborne Fürstin ꝛ.

Eurer Liebden mögen Wir hiemit nicht verhalten, daß Dero Obrister de St. André mit seinen unterhabenden Troupen, als er jüngst verrückter Tagen durch unser Ober-Fürstenthum Hessen, Unser ganz unbegrüßet und ohne einige vorhergethane Advisation, gegangen, ohne einige dazu empfangene Ursach, und da man ihm mit Proviant, und sonst des armen Landes Vermögen nach, dergestalt an Hand gegangen, daß er billig damit content seyn sollen, dannoch vor unsere Stadt Bugsbach gerücket, die Stück davor gepflanzet, Feuer-Mörser gerichtet, und die Stadt, mit Bedrohung, daß er auf erfolgende Gegenwehr weder Commendanten noch Soldaten Quartier geben, auch die Stadt in Brand setzen wollte, aufgefordert, und sich also ganz feindselig bezeiget. Nun ist zwar erfolgt, daß besagter Eurer Liebden Obrister, nachdem er verspüret, daß es seinem Willen nach, mit der Einnahme seiner Bölker in besagtes Bugsbach nicht gehen wollen, und der Commendant daselbst, wie billig, sich seiner ihm ertheilten Ordre gehalten, und als er von der armen Bürgerschaft 200. Thaler erpresset, fort marchiret. Gleichwie aber Eure Liebden ohnschwehr ermessen können, daß Uns dergleichen unbefugte weitaussehende Beginnung und Gewaltthaten, zumal da sonst das ganz erarmte und zu Grund erschöpffte Land ohne das in der unerschwinglichen, überschwehren und unerträglichen Contributions-Last stecket, auch über das, daß es an sich selbst unbillig, deren letzten jüngsthin zu Cassel gegebenen Resolution zumal unähnlich ist, billig sehr zu Gemüth gehen müssen, denn zu geschweigen, was sonst im Römischen Reich bey diesem ohne dem betrübten Zustand bey männiglich vor Nachdenken und Judicia dadurch erwecket werden: Also haben Wir nicht unterlassen wollen, Eurer Liebden von solchen unverantwortlichen Proceduren der Ihrigen, Eröffnung zu thun, Eure Liebden freundlich ersuchend, Sie wollen nicht allein solche des Obristen de St. André, weit von sich sehende Beginnung und Gewaltthaten gegen Uns und die unsrige, sonderlich auch gegen eine Residenz-Stadt und Wittthums-Sitz mit Ernst andeuten, sondern auch bey ihm und sonst den ihrigen die Verordnung thun, daß dergleichen nicht mehr verübet werde: Gestalt Eure Liebden hoch vernünftig ermessen können, daß solches keine zu innerlichen Friede und Einigkeit erspriessliche Veranlassung, sondern vielmehr zu hochbeschwehlichen, schädlichen Erweiterungen Ursach gebe. Möchtens Eurer Liebden nicht bergen, Dero Wir zu freundtetter- und brüderlichen Ehrendiensten geneigt verbleiben. Datum Marpurg den 27. Septembr. 1645.

An die Fürstliche Frau Wittib  
zu Cassel.

Georg, Landgraf  
zu Hessen.

Beilage B. ad N. III.

Landgraf Georgs Post scriptum an die Fürstliche Frau Wittve zu Cassel, des de St. André ungebührliches Bezeigen gegen dem Darmstädtischen Abgeordneten, betreffend.

Auch Hochgeborne Fürstin, freundlich vielgeliebte Muhme, Frau Schwester und Gvatterin; Mögen Eurer Liebden Wir hierbeneben nicht bergen, welchergestalt besagter Dero Obrister de St. André unsern, mit einem Creditiv an ihn abgeordnet gewesenen Rath und Ober-Forst-Meister, Jost Burchard Raven zu Holzhausen, ohne einige darzu empfangene Ursach, ganz schimpfflich tractiret, und nachdem er von ihm



1645.  
Dec.

ihm abgereißt gewesen, sich öffentlich verlauten lassen, es seye ihm leyd, daß er denselben nicht guter Dinge abgestößt hätte, und wie die Formalia noch wohl härter gefallen seyn mögen. Gleichwie nun dieses eine wieder aller Völkler Recht lauffende unverantwortliche Begimung ist, es auch ein beschwehliches und weit-aussehendes Werk seyn würde, wenn Fürstliche Abgeordnete dergestalt tractiret werden sollten, gestalt Wir nicht zweiffeln, Eure Liebden selbst dergleichen unziemliche Proeedur gar nicht gut heißen werden; Als ersuchen Wir Dieselbe hiermit freundlich, Sie wollen an gedachten Obristen *St. André* solche Ahndung ergehen lassen, damit darob Ew. Liebden Displacenz erscheinen, auch andre erkennen mögen, wie sie Fürstliche Abgeschickte, zumal in einem Fürstlichen Samt-Haus, tractiren sollen, dessen Wir Uns zu Ew. Liebden gänzlich verlassen, und es Thro unverhalten wollen. Datum ut in litteris den 27. Septembr. 1645.

1645.  
Dec.

Georg Land:Graf zu Hessen.

## Beylage C. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Cassel Antwort: Schreiben an Herrn Land:  
Graf Georg zu Hessen-Darmstadt.

Unsere freundliche Ehren-Dienste u.

Eurer Liebden unterm dato 27. Septembr. an Uns abgelassenes Schreiben, darinnen Sie sich über die vom Obristen *St. André* beschehene Aufforderung der Stadt *Bußbach*, so dann, daß derselbe Dero zu ihme abgeordneten Rath und Ober-Forst-Meister *Raven* schimpfflich tractiret, auch die Restitution der ihm zugeschickten Pferde und Wagen verweigert, ist Uns zu handen wohl gelieffert. Nachdem nun die Nothdurfft und Billigkeit erfordert, daß Wir gedachten Obristen, ehe und bevor Wir hierinnen etwas statuiren, mit seiner Verantwortung hören, und ob sich um die geklagte Proeeduren also verhalte und was ihn dazu bewogen, von ihm vernehmen; Als ersuchen Eure Liebden Wir freundlich, Sie wollen sich, biß solches geschehen, zu gedulden Beliebung tragen; Unterdessen aber soll wegen Restitution der von gedachtem Obristen angehaltenen Pferde und Wagen, gehörige Verordnung geschehen; Wir sind auch erbötig die Völkler, dasern uns die *Raison* des Krieges zu keinem andern obligiret, in kurzen wieder abführen zu lassen. Wollens Euler Liebden u. Datum Cassel den 7. Octobr. Anno 1645.

An Land:Graf Georgen zu Hessen.

EMILIA ELISABETHA.

## Beylage D. ad N. III.

Der Frau Land:Gräfin zu Hessen-Cassel Antwort: Schreiben an die  
Land:Stände in Ober:Hessen, wegen der  
Einquartierung.

Unsere gnädigen Gruß u.

Wir haben euer beyde Schreiben von 17. und 23. dieses wohl gelieffert empfangen; gleichwie Wir nun unsern General-Major *Geissen* Ordre ertheilen wollen, es dahin zu richten, damit nicht allein die Beamten, zumal wenn dieselbe in Zusammenhaltung der Unterthanen und Beytreibung der Contribution das ihrige thun, verschonet, sondern auch das Schaaf-Viehe damit nicht beschwehret werde, dasern die Contributiones durch andre Mittel zu erlangen: Also wollen Wir auch die Verordnung thun, daß der mehrer Theil unserer Völkler (welche durch Veranlassung des Feindes droben etwas still liegen müssen) abgeführt werden sollen.

So viel aber die gesuchte Linderung der Contribution anlanget, nachdem Wir jeho im Werk begriffen, die Austheilung der Quartiere zu machen, und denn  
Zweyter Theil. U 2 ehe



1645.  
Dec.

ehe solches völlig geschehen, nicht wissen können, wie viel einem jeden Quartier nach Proportion zu unterhalten, zukommt; Als werdet ihr euch bis dahin gedulden, und daß Wir Uns dißfalls sobald nicht schließlich erklären können nicht verdencken. Wolltens euch hiermit ꝛ. Datum Cassel den 27. Octobr. Anno 1645.

1645.  
Dec.

An die Deputirte der Ober-  
Hessischen Land-Stände.

ÆMILIA ELISABETHA.

## Beilage E. ad N. III.

Der Nieder-Hessischen Petardirer und Feuer-Wercker Memoriale an den Rath zu Buszbach, um Recompens für Eröffnung der Thore.

Ehrenweise, Hochwohlweise, Groß-Günstige Herren Bürgermeister und Rath dieser Stadt; Als wir gestriges Tages durch den Wohl-Edlen, Streng- und Besten Johann Christian Mos, Fürstlichen Hessischen wohlbestalten Obrist-Lieutenant unter Ihrer Excellenz Herrn General-Majorn Geissen, commandiret worden, diese Stadt allhie, Buszbach, zu attraquieren und mit Petarden zu petardiren, als sind wir solchem Commando nachgesetzt und haben es verrichtet. Dieweil es aber bräuchlich, auch vom Kayser CAROLO V. solches verwilliget worden, so eine Stadt oder Befestigung durch die Artillerie-Personen eröffnet wird, deswegen Ihnen Satisfaction zu thun, oder die Glocken oder grosse Stücke verfallen seyn sollen; Als gelanget an Herren Bürgermeister unser dienstfreundlich Ersuchen, uns hierinnen Satisfaction zu erweisen und uns solche alte Gerechtigkeit nicht absprechen, verbleiben der hochgeehrten Herren ihre willige allezeit. Signatum d. 28. Octobr. 1645.

An den Edlen Herren Rath zu  
Buszbach.

Sämtliche Fürstliche Hessische Petardirer und Feuer-Wercker.

## Beilage F. ad N. III.

Der Frau Land-Gräfin zu Cassel Antwort an die Fürstliche Frau Wittwe zu Buszbach, wegen der Einquartierung daselbst.

Unsere freundliche Dienste ꝛ.

Uns ist Eurer Liebden unter dato d. 29. Octobr. an Uns abgelassenes Schreiben wohl gelieffert; Nun hätten Wir zwar die Stadt Buszbach, wie bisher, also auch ins künftige mit der würcklichen Einquartierung gern verschonet. Nachdem aber Wir zu Unterbringung unserer aus dem Feld gekommenen Wölcker, unsere Quartier unumgänglich extendiren müssen, so haben Wir nicht vorbehey gekonnt, ermeldete Stadt Buszbach gleichfalls zu besetzen. Und gleichwie Wir unserm General-Major Geissen, vor deren Einnehmung dahin beordert, Eurer Liebden und der Hoffstatt nicht allein zu verschonen, sondern auch des Witwenthums Unterthanen, aufs gelindeste als möglich, zu tractiren; Als zweiffeln Wir nicht, er werde demselben also nachkommen seyn, wollen aber doch zu allem Überfluß solches nochmals wiederholen, und es dahin richten, daß Eurer Liebden Witwenthums Unterthanen über Vermögen nicht beschwehret werden sollen, damit sie Eurer Liebden die schuldigen Inraden abstatten können. Wolltens Eurer Liebden ꝛ. Datum Cassel den 4. Nov. Anno 1645.

An die Fürstliche Frau Wittwe  
zu Buszbach.

ÆMILIA ELISABETHA.  
N. IV.